



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im **Innentell**: Umfang ganze Seite 360 viergepaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: Die Zeile 0.25 M., 1/2 S. 70.— M., 1/2 S. 39.— M., 1/4 S. 20.— M. Nichtmitgliederpreis: Die Zeile 0.50 M., 1/2 S. 140.— M., 1/2 S. 78.— M., 1/4 S. 40.— M. — **Illustrierter Teil**: Mitglieder: 1 S. (nur ungeteilt) 140.— M. Abbrige Seiten: 1/2 S. 120.— M., 1/4 S. 65.— M., 1/2 S. 35.— M. Nichtmitgl. 1 S. (nur unget.) 280.— M. Abbrige S.: 1/2 S. 240.— M., 1/2 S. 130.— M., 1/4 S. 70.— M. (Kleinere als viertel. Anzeigen sind im III. Teil nicht zulässig.) Mehrfarbendr. nach Vereinbarung. Stellengesuche 0.15 M. die Zeile, Chiffre-Gebühr 0.15 M. **Bestellzettel** für Mitgl. u. Nichtmitgl. d. S. 0.35 M. Bundsteg (mittlere Seiten durchgehend) 25.— M. Aufschlag. Rabatt wird nicht gewährt. Platzvorschriften unverbindl. Rationierung d. Börsenblatt-raumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitt. im Einzelfall jederzeit vorbeh. — Beiderseit. Erf.-Ort: Leipzig. Bank: ADCA, Leipzig — Postsch.-Kto.: 13463 — Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 — Tel.-Adr.: Buchbörse

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 4 (N. 3).

Leipzig, Donnerstag den 6. Januar 1927.

94. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder werden hiermit gebeten, den Mitgliedsbeitrag für das

erste Quartal 1927 (Januar—März)
von 7.50 Mark,

auf unser Postcheckkonto 13463 oder durch Kommissionär spätestens bis zum 31. Januar 1927 zu überweisen.

Bei den Zahlungen bitten wir stets anzugeben: Betr. M. B. I. Quartal.

Vorauszahlung des Mitgliedsbeitrags für das ganze Jahr 1927 (30.— Mark) ist erwünscht.

Nachforderung auf Grund etwa späterer sagungsgemäß eingeführter Erhöhung des Beitrags bleibt vorbehalten.

Den Mitgliedsbeitrag derjenigen Mitglieder, die bisher durch Kommissionär oder über die BUB gezahlt haben, werden wir auch weiter auf diesem Wege einziehen.

Wir bitten die Mitglieder wiederholt, durch baldige direkte Zahlung oder rechtzeitige Anweisung ihres Kommissionärs zur Abföhrung des Inlassoverfahrens mit beizutragen.

Wir weisen darauf hin, daß bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrags das Mitglied alle durch das Mahnverfahren entstehenden Kosten zu tragen hat; auch sind die durch die erneute Postüberweisung des Börsenblattes entstehenden Postgebühren zu entrichten.

Leipzig, den 5. Januar 1927.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Generaldirektor.

Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften.

Von Dr. A. Heß.

Im Reichsgesetzblatt vom 24. Dezember 1926 ist der endgültige Gesetzestext veröffentlicht. Am gleichen Tage hat der Reichsanzeiger die auf Grund von § 7 erlassenen Ausführungsbestimmungen (Verordnung über Schund- und Schmutzschriften vom 23. Dezember 1926) gebracht. Beide, Gesetz und Verordnung, sind bei ihrer Wichtigkeit für den Buchhandel nachstehend veröffentlicht.

Damit ist eine Materie Gesetzesrecht geworden, die wie kaum eine andere in den letzten Jahren die Gemüter weiter Kreise bewegt und erregt hat. Schroffe Gegensätze traten hervor. Auf der einen Seite Anhänger des Gedankens einer gesetzlichen Regelung, die sich, auf praktische Erfahrung in der Jugendwohlfahrtspflege gestützt, nur auf diesem Wege eine Besserung der in der Nachkriegszeit verschlimmerten Zustände versprochen, auf der anderen Seite Autoren- und sonstige Verbände, von denen eine Begren-

zung der Gesetzeswirkung auf Jugendliche für zu schwierig, ja für unmöglich gehalten wurde und die eine zweite lex Heinze, einen Index librorum, eine Einengung des geistigen Lebens, ja sogar politische und religiöse Kämpfe in Auswirkung des Gesetzes befürchteten. So sprach Thomas Mann in einer Münchener Versammlung von der Gefahr einer neuen Inquisition und von einer Knebelung des neuen deutschen Geistes, und Gerhart Hauptmann prophezeite beim Vorliegen des ersten Entwurfes die Vogelfreiheit der schönen Literatur und eine Willkürherrschaft literarischer Ignoranz.

Außer diesen ethischen Gesichtspunkten wurde auch immer wieder auf die praktischen Schwierigkeiten hingewiesen, welche einer Anwendung des Gesetzes entgegenstünden. Da war es ursprünglich vor allen Dingen die Gefahr widersprechender Entscheidungen, da zu befürchten war, daß die Landesprüfstellen maßgebliche Entschliefungen für das gesamte Reichsgebiet treffen könnten. Man hob den Kostenaufwand hervor, der durch wesentliche Vereinfachung des Apparats gesenkt werden müßte, oder hielt es überhaupt für richtiger, die für die Durchführung des Gesetzes aufzubringenden Mittel anstatt zum Abwehrkampf in positiver Richtung zur pädagogischen Arbeit an der Jugend zu verwenden, wodurch diese viel erfolgversprechender vor Schund und Schmutz bewahrt würde.

Zwischen den beiden extremen Lagern stand die große Zahl derer, die die Idee des Gesetzes grundsätzlich nicht ablehnten, an dem im Lauf der Debatte sich umgestaltenden Entwürfe aber mehr oder weniger auszusetzen hatten und zu verbessern wünschten. Tatsächlich ist der Unterschied zwischen dem jetzt vorliegenden Gesetz und dem ursprünglichen Entwurf des Staatssekretärs Schulz, über den er in der Zeitschrift Arbeiter-Bildung 1926, Heft 4, berichtet, beträchtlich. Danach sollte es nur eine einzige Prüfstelle beim Reich geben, die unter Heranziehung der beteiligten und interessierten Verbände einstimmig zu entscheiden haben sollte; von Berücksichtigung des Partikularismus in Landesprüfstellen und Mehrheitsentscheidungen war also keine Rede. Es ist aber anzuerkennen, daß von dem Ballast, mit dem die Wünsche der politischen Parteien im Reichstag den Gesetzentwurf beladen haben, vieles wieder verschwunden ist, so insbesondere das Antragsrecht kirchlicher Behörden. Die Reichsregierung hat durchzusetzen gewußt, daß eine Bindung Erwachsener nach Möglichkeit vermieden wird und daß das Antragsrecht nur den Landeszentralbehörden und den Landesjugendämtern zusteht.

Der Zweck des Gesetzes, Schutz der Jugendlichen, ist von ihr immer in klarer Richtung verfolgt worden; noch im Mai 1926 erklärte der Reichsinnenminister im Bildungsausschuß des Reichstages, daß der Versuch einer Ausdehnung des Gesetzes auf Erwachsene für die Reichsregierung Veranlassung sein müsse, den Entwurf zurückzuziehen. Anders war es auch gar nicht möglich, wollte man sich nicht mit der Reichsverfassung in Widerspruch setzen. Daß man aber trotz aller Schwierigkeiten — im Bildungsausschuß des Reichstages haben über den ersten Entwurf 25 Sitzungen stattgefunden, und schließlich lagen nicht weniger als 131 Änderungsanträge vor — von Regierungsseite konsequent an der